

## Hausordnung Stadthalle Hilden

### Geltungsbereich

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern, während ihres Aufenthalts auf dem Gelände und in den Veranstaltungsräumen und -flächen der Stadthalle Hilden (nachfolgend „Versammlungsstätte“ genannt). Der jeweilige Veranstalter und die Stadt Hilden Holding GmbH als Betreiber kontrollieren die Einhaltung der Pflichten gegenüber den Veranstaltungsbesuchern.

### Zugangsregelungen

Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte bei öffentlichen Veranstaltungen mit Verkauf von Eintrittskarten ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte oder Gästen des Veranstalters gestattet. Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Nach Vorstellungsbeginn können Besucher aus Sicherheitsgründen und im Interesse der Künstler und der anderen Besucher grundsätzlich erst zu einer Veranstaltungspause und ohne Anspruch auf den gelösten Kartenplatz in den Saal eingelassen bzw. wieder eingelassen werden (nach Verlassen des Saales während der Vorstellung). Lediglich in Ausnahmefällen können Besucher außerhalb einer Pause, z. B. bei Veranstaltung ohne Pausenunterbrechung, zu einem von der künstlerischen Leitung jeweils festgelegten geeigneten Zeitpunkt nach Vorstellungsbeginn eingelassen werden.

Der Zutritt ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Abweichende Regelungen werden besonders bekannt gegeben. Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr an haben wie Erwachsene uneingeschränkten Zutritt. Veranstaltungsbezogene Sonderregelungen, z.B. „nur für Fachbesucher“ bleiben unberührt.

Personen, die erkennbar unter starkem Alkohol- und Drogeneinfluss stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen in der Versammlungsstätte. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.

### Verhalten und Pflichten der Besucher

Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder unzumutbar behindert bzw. belästigt wird. Den Anordnungen des Personals, des Sicherheitsdienstes, der Veranstalter und des Betreibers ist jederzeit Folge zu leisten. Versammlungen und Blockaden innerhalb der Halle sind untersagt. Fotografieren, Filmen und Tonaufnahmen bedürfen der Genehmigung des Veranstalters oder Betreibers, wenn dies durch Schilder explizit verboten ist. Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen. Es besteht Rauchverbot. Dies gilt auch für die Verwendung von E-Zigaretten. Der Konsum von Cannabis in jeglicher Form ist in der Veranstaltungsstätte untersagt. Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäudeteilen und Freiflächen sowie deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf deren Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen

unverzüglich Folge zu leisten und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

#### Sauberkeit

Die Besucher sind verpflichtet, den Veranstaltungsort sauber zu halten und Müll nur in dafür vorgesehene Behälter zu entsorgen. Diese Hausordnung dient der Sicherheit und dem Wohlbefinden aller Besucher und ist verbindlich einzuhalten. Bei Verstößen behält sich die Stadthalle das Hausrecht vor, Besucher vom Veranstaltungsgelände auszuschließen.

#### Sicherheit und Feuerbestimmungen

Das Mitführen und Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen, offenem Feuer oder anderen gefährlichen Stoffen ist verboten. Notausgänge, Fluchtwege und Rettungswege sind freizuhalten. Rauchen ist nur außerhalb der Halle erlaubt. Sicherheitskontrollen können bei Einlass durchgeführt werden, das Mitbringen von Waffen, gefährlichen Gegenständen, Glasflaschen und sperrigen Gegenständen ist verboten.

#### Kapazitätsregelungen

- Maximale Besucherzahl bei Theaterbestuhlung: 707 Personen.
- Maximale Besucherzahl bei Tischreihen (z.B. Karneval): 1000 Personen.
- Maximale Besucherzahl bei Stehpartys im großen Saal: 2000 Personen.

#### Recht am eigenen Bild

Werden durch Mitarbeiter des Betreibers, durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung über die Veranstaltung hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, welche die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Aufnahmen der Teilnehmer und Besucher von Veranstaltungen können nach Maßgabe von § 23 KunstUrhG veröffentlicht werden.

#### Garderobe und Gepäck

Die Garderobe ist, während der meisten Veranstaltungen geöffnet; für die Aufbewahrung wird eine Gebühr erhoben. Für Wertgegenstände, Geld, Schlüssel in abgegebenen Taschen, Rucksäcken oder abgegebener Garderobe wird keine Haftung übernommen!

#### Taschen- und Körperkontrollen

Aus Sicherheitsgründen kann das Verbot der Mitnahme von Taschen und Rucksäcken sowie die Verpflichtung zur Abgabe von Taschen, Rucksäcken und Garderobe zu den ortsüblichen Entgelten angeordnet werden. Soweit keine entsprechenden Verbote bestehen, muss der Besucher damit rechnen, dass Taschen- und Körperkontrollen durchgeführt und mitgeführte Behältnisse, Mäntel, Jacken und Umhänge, auf ihren Inhalt kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch den Einlass- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

#### Schäden und Haftung

Beschädigungen an Einrichtungen, Mobiliar oder Technik sind unverzüglich zu melden. Der Veranstalter oder Betreiber haftet nicht für verlorene oder beschädigte persönliche Gegenstände.

### Gastronomie

Das Verzehren eigener Speisen und Getränke ist nur nach Absprache erlaubt.

### Lautstärke bei Musikveranstaltungen

Die Besucher werden darauf hingewiesen, dass bei manchen Veranstaltungen im Publikumsbereich Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der Veranstalter weist bei solchen Veranstaltungen auf entsprechende Risiken im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hin und stellt den Besuchern auf Verlangen Gehörschutzstöpsel kostenlos zur Verfügung. Es gelten die Vorschriften laut TA-Lärm (Schutz der Nachbarschaft), DGUV V3 (Schutz der Beschäftigten), DIN 15905 Teil 5 (Schutz des Publikums).

Hilden, 25.11.2025